

28.03.23

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte

C(2023) 2180 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 24.3.2023
C(2023)2180 final

Herrn Dr. Peter TSCHENTSCHER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D – 10117 BERLIN

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte {COM(2022) 495 final}.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die Auffassung teilt, dass Maßnahmen auf EU-Ebene, wie im Vorschlag vorgesehen, erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Haftungsregelung der EU für Schäden durch fehlerhafte Produkte an das digitale Zeitalter, die Kreislaufwirtschaft und neue globale Wertschöpfungsketten angepasst wird. Die Kommission begrüßt die Gelegenheit zur Erläuterung ihres Vorschlags und hofft, mit ihren Ausführungen die Bedenken des Bundesrates ausräumen zu können.

Zunächst möchte die Kommission daran erinnern, dass mit der Richtlinie 85/374/EWG¹ eine Haftungsregelung für fehlerhafte Produkte eingeführt wurde. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in vielen Fällen klargestellt, dass mit der Richtlinie eine vollständige Harmonisierung der in ihr geregelten Bereiche erreicht werden soll, insbesondere die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht wurden. Die Richtlinie steht jedoch der Anwendung anderer Regelungen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung, die sich auf andere Gründe, beispielsweise Verschulden oder Gewährleistung, stützen, nicht entgegen.

Im Vorschlag von 2022 für eine überarbeitete Produkthaftungsrichtlinie wird der Ansatz der derzeitigen Richtlinie beibehalten. Der Vorschlag verweist zwar eindeutig darauf, dass ein System der größtmöglichen Harmonisierung bestehen bleiben würde, er schließt jedoch eine verschuldensabhängige Schadensersatzpflicht wie die nach § 823 BGB nicht

¹ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

aus. Ein solches nationales System kann weiterhin bestehen bleiben und neben der Haftungsregelung, die mit dem Vorschlag eingeführt würde, anwendbar sein, da es sich um eine Haftung aus anderen Gründen als der verschuldensunabhängigen Haftung handelt, das heißt um die verschuldensabhängige Haftung.

Darüber hinaus hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme Bedenken zu verschiedenen vorgeschlagenen Bestimmungen geäußert (z. B. zur Verbandsklage; zum Begriff „übermäßige Schwierigkeiten“; zur Ausnahme quelloffener und außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit entwickelter oder bereitgestellter Software; und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Transparenzrahmen). Die Kommission nimmt diese Punkte und die Forderung zur Kenntnis, einige der im Vorschlag enthaltenen Begriffe zu präzisieren.

Die vorstehenden Erläuterungen stützen sich auf den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, der derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erörterung vorliegt. Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission bei den laufenden Verhandlungen der beiden gesetzgebenden Organe übermittelt und werden in diese Erörterungen einfließen.

Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat angesprochenen Aspekte mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Thierry Breton
Mitglied der Kommission

